

# Fakultätsvertretung Naturwissenschaften

Josef-Hirn-Straße 7/2, 6020 Innsbruck

BUNDESRAT GESETZENTWURF	
Zl.	54 -GE/19-PS
Datum:	15. DEZ. 1995
Verfollt	11. 12. 95 ✓

*D. Schiffrer*

## Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG)

Die Fakultätsvertretung der Naturwissenschaften der Österreichischen HochschülerInnenschaft lehnt den vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst übermittelten Gesetzesvorschlag (29. Juni 1995) in seiner jetzigen Form zur Gänze ab. Die Auflistung unserer detaillierten Kritikpunkte finden Sie auf den nächsten Seiten. Als Alternative zu diesem Gesetz schlagen wir die Novellierung folgender Gesetze vor: Allgemeines Hochschul-Studiengesetz (AHStG) und Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen (GNSStG).

### Für den Inhalt verantwortlich:

Chmelar Natascha  
Frauenliste Natwi

Jörg Oberwalder  
Studentisches Mitglied der  
Studienkommission Biologie

*Helga Treichl*  
Treichl Helga  
Fachschaftsvorsitzende Natwi  
Frauenliste Natwi

### Allgemeiner Teil:

Zu unserem Bedauern stellen wir fest, daß die Bestimmungen des § 1 AHStG fehlen. Den ErstellerInnen des Gesetzesentwurfes erscheint also eine Bestimmung über allgemeine Grundsätze und Ziele von Hochschulstudien nicht notwendig. In den Erläuterungen wird hinzugefügt, daß es das Ziel war, „*Bestimmungen, die nichts normieren, sondern lediglich ein 'Bekenntnis' darstellen*“ (S. 3) zu vermeiden. Wir möchten darauf hinweisen, daß wir z. B. die Verfassungsbestimmungen über die Freiheit der Wissenschaft und Lehre keineswegs als „Bekenntnisse“, sondern durchaus als einforderbare Rechtsnormen betrachten. Daß diese Bestimmungen im neuen UniStG nun nicht mehr enthalten sein sollen, markiert für uns eine Trendwende in den Vorstellungen über Universität und Studium, die den gesamten Gesetzesentwurf prägt. Die Einführung eines „Verwendungsprofils“, die Orientierung der Studieninhalte an den Leistungserwartungen der „Umwelt“ (die hier auf die Wirtschaft und die Interessensvertretungen reduziert wird), die Verankerung einer Mindeststudienleistung usw. machen einen restriktiven, wirtschaftsorientierten Kurs in der Hochschulpolitik deutlich, der die Universitäten zu Berufsausbildungsstätten reduziert, die möglichst angepaßte AbsolventInnen produzieren sollen. Dieser Kurs läuft den Bestimmungen des § 1 AHStG zuwider. Uns ist durchaus klar, daß dieser deshalb in den Gesetzesentwurf nicht mehr aufgenommen werden konnte. Da wir die hochschulpolitischen Errungenschaften des AHStG weiterhin gesichert wissen wollen, fordern wir die Aufnahme des gesamten § 1 AHStG in vollem Wortlaut als Verfassungsbestimmung in das neue UniStG. Sollte dies nicht geschehen, d. h. würden also z. B. die Lehr- und Lernfreiheit (§ 1 Abs. 1 lit. a und d AHStG), die Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden (§ 1 Abs. 1 lit. c) oder die Aufgabe der Universitätsstudien, das kritische Denken zu fördern (§ 1 Abs. 2 lit. b) nicht mehr gesetzlich verankert, so wäre dies ein Signal in Richtung Einschränkung der universitären Freiheiten und als solches gesondert zu argumentieren.

Die Begründung, dies seien nur „Bekenntnisse“, die nichts normieren, ist als reine Pseudoargumentation zu werten.

## Zu den einzelnen Paragraphen:

### **§ 2 - Aufzählung der Diplom- und Doktoratsstudien**

Die generelle Tendenz zur Studienzeitverkürzung, die in den Anlagen I ersichtlich wird und welche auch als ein Hauptziel der Reform formuliert wurde, ist unserer Ansicht nach abzulehnen, da dies der Qualität der Ausbildung nicht zuträglich sein kann. Zwar bedeutet eine längere Studienzeit in der Praxis nicht automatisch eine fundiertere Ausbildung, doch sie bietet eine Möglichkeit zu deren Umsetzung. Vor allem im Zusammenhang mit dem geforderten Verwendungsprofil und dem damit starken Einfluß der Wirtschaft selbst auf Studienpläne und somit auf Lehrinhalte kann dann ein breiteres inhaltliches Spektrum noch weniger abgedeckt werden. Die deutliche Orientierung am Arbeitsmarkt, die eine stärkere Einbindung von Anwendungsfächern in das Studium erfordert, müßte dann unweigerlich noch mehr auf Kosten einer Reflexion der wissenschaftlichen und gesellschaftlichen/historischen Grundlagen einer Disziplin gehen.

An der Naturwissenschaftlichen Fakultät sind von der Studienzeitverkürzung besonders die Studienrichtungen Psychologie, Mathematik und Geographie (Kürzung um 2 Semester) betroffen. Das wohl nur wirtschaftliche Interesse, das hinter dieser Maßnahme stehen kann, wird in Punkt 8, Teil C deutlich. Dies kommt einer Abwertung und Aberkennung der wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Relevanz dieser Disziplinen gleich.

### **§ 3 - Einrichtung von Diplom- und Doktoratsstudien**

Wir plädieren dafür, daß für die Einrichtung und Auffassung von Studien die VertreterInnen der Studierenden angehört werden müssen.

### **§§ 4, 5 - Verwendungsprofil, Erlassung des Studienplans bei Einrichtung an einer Universität**

Damit wird die schon lange beherrschende Tendenz, Studien zu fördern, deren AbsolventInnen ein unmittelbarer marktwirtschaftlicher Wert zugeschrieben wird, gesetzlich festgelegt.

Nachdem nun der Studienplan der Umsetzung des Verwendungsprofils dienen soll, schlagen sich die Interessen der Wirtschaft (genannt „Leistungserwartungen der Umwelt“ s. S. 17, Teil C) nun noch schneller in den Lehrinhalten nieder. Eine realisierbare Vielfalt an Methoden und Inhalten wird mit der Umsetzung des Entwurfes verhindert. Die wesentliche Vorreiterrolle der universitären Wissenschaften in Entwicklung und Erforschung neuer Disziplinen wird dadurch gefährdet. Ein Studieren, das durch ein zwangsläufig am Status quo ausgerichtetes Verwendungsprofil eingeengt ist, kann nicht zur Ausbildung von Personen beitragen, die die Probleme der Zukunft lösen müssen.

### **§ 6 - Erlassung des Studienplans bei Einrichtung an mehreren Universitäten**

Bei der Wichtigkeit der Aufgaben, die die neue Gesamtstudienkommission übernimmt, bedeutet die Reduktion ihrer Mitglieder sowohl die Diskriminierung von Minderheiten oder weniger personenstarken Forschungsrichtungen als auch die Diskriminierung weniger gängiger Lehrmeinungen/Fachrichtungen.

### **§ 8 - Inhalt des Studienplans**

Eine wissenschaftlich sinnvolle Vernetzung verschiedener Studienrichtungen muß weiterhin möglich sein, daher plädieren wir für die Beibehaltung des im § 9 Abs. 6 GStG gesicherten Rechtes der Studierenden auf Fächertausch im zweiten Studienabschnitt.

Strikt abzulehnen ist der Vorschlag, Studienplanänderungen auf alle Studierende anzuwenden, selbst wenn die bereits absolvierten Stunden verwertet werden können, was ja wohl das Mindeste ist. Damit wird verhindert, daß Studierende ihr Studium planen, da sie im vorhinein nie wissen können, was sich im Detail verändern wird. Es muß für alle vor Beginn des Studiums klar sein, worauf sie sich einlassen. Die Möglichkeit, zu einem neuen Studienplan zu wechseln, sollte jedoch bestehen bleiben.

## § 11 - Rechte der Studierenden

Die Wahl von Thema und Fach der Diplomarbeit bzw. Dissertation sollte möglich sein. Die freie Wahl der Studienrichtung und des Studienortes sind auch Rechte der Studierenden und müssen ins Gesetz aufgenommen werden.

## §§ 14(2) und 20 - Zulassung zum Studium, Verlängerung der Zulassung

Es ist fraglich, ob ein „*ernsthafter Umgang mit der Universität als Dienstleistungseinrichtung*“ durch den drohenden Ausschluß vom Studium erreicht werden kann. Da keine Möglichkeit zur Beurlaubung mehr vorgesehen ist, fördert diese Handhabung gegebenenfalls Scheinesammeln, nicht die Auseinandersetzung mit Inhalten.

Darüber hinaus ist zu befürchten, daß das mittlerweile noch minimale Ausmaß der vorgeschlagenen Mindeststudienleistung sich vergrößert, wenn Studienplätze knapp werden. Dies könnte obendrein noch mit wenig Aufheben abgehakt werden, da die entsprechende gesetzliche Grundlage schon inkraft wäre.

Ein angeblich „*ernsthafter Umgang ...*“ wird abgesehen davon sowieso schon durch die Leistungsnachweise für StudienbeihilfenbezieherInnen und FamilienbeihilfenbezieherInnen im ersten Abschnitt aufgezwungen. Von den letztgenannten Regelungen sind wohl die meisten Studierenden wenigstens abschnittsweise betroffen.

## § 17 - Zusätzliche Erfordernisse

Für Behinderte sollte die Möglichkeit eines Sportstudiums geschaffen werden (vgl. Behindertenolympiade).

## § 19 - Information für StudienanfängerInnen

Statt der/s überlasteten Studiendekans/Studiendekanin (Broschüre reicht unserer Erfahrung nach nicht aus) sollte die Beratung Erstsemestriger der ÖH überlassen werden. Diese sollte bei dieser Aufgabe finanziell und infrastrukturell unterstützt werden

## **§ 25 - Einteilung der Studien**

Hier sollten Kurzstudien, Erweiterungsstudien, Aufbaustudien und Studienversuche aufgenommen werden (vgl. § 13 AHStG 1992). Gerade im Zuge der sich rasch entwickelnden Wissenschaften sind Studienversuche als Möglichkeit der Innovation im Studienbereich zu berücksichtigen und gesetzlich zu verankern. Außerdem sind die der Zusatzqualifikation dienenden Aufbau- und Erweiterungsstudien eine sinnvolle Ergänzung, die das Berufsspektrum der AbsolventInnen entscheidend erweitern.

## **§ 29 - Einrechnung von Semestern**

Der § 29 (2) ist zu ersetzen durch eine vollständige Übernahme des § 20 (3) AHStG 1992.

## **§ 30 - Anrechnung von Studien**

Es ist zu begrüßen, daß die zuständige Behörde gleichwertige Veranstaltungen anrechnen muß, und das nicht von der Gnade der Behörde abhängig gemacht wird!

## **§§ 32 und 72 (2) - Diplomstudien als individuelle Studien, Diplomgrade**

Das individuelle Studium sollte auch mind. 8 Semester und 120 Stunden umfassen. Der verliehene Titel sollte gemäß des inhaltlichen Schwerpunkts spezifisch sein, damit ein anschließendes Doktoratsstudium möglich ist.

## **§§ 38, 39 und 40 - Kernfächer, Schwerpunktfächer und Freie Wahlfächer**

Es könnte schwierig sein, sich auf gemeinsame Kernfächer zu einigen, besonders bei Studienrichtungen mit mehreren Studienzweigen (z. B. Biologie, Erdwissenschaften). Studienzweige sollten beibehalten werden, die Auswahl aus mehreren Schwerpunktfächern sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Den Studierenden muß die Möglichkeit eingeräumt

werden, auch im Rahmen ihrer freien Wahlfächer Lehrveranstaltungen an anerkannten ausländischen Universitäten zu absolvieren. Der Passus in den Erläuterungen, daß ein Fach bereits mit dem erstmaligen Antreten zur Prüfung zum prüfungspflichtigen Fach wird und nicht mehr abgewählt werden kann, schränkt die Wahlfreiheit so ein, daß dieses nicht mehr als freies Wahlfach erkennbar ist. Aufgrund dieses Widerspruches ist dies abzulehnen.

#### **§ 45 - Beurteilungen**

Es ist sicher wünschenswert, die Art der Notengebung in Richtung auf eine nachvollziehbare informative Beurteilung zu hinterfragen, wir bezweifeln jedoch ob die hier angeführten Änderungen dafür ausreichend sind. Eine Berufungsmöglichkeit muß vorgesehen sein.

#### **§ 53 (2) - Diplomprüfungen**

Der/die Betreuer/in sollte prinzipiell zum Mitglied der Prüfungskommission bestellt werden (vgl. § 63 (2)).

#### **§ 53 (3) - Diplomprüfungen**

Wir sprechen uns dafür aus, daß weiterhin die Möglichkeit der Studierenden gewahrt wird, einen Antrag auf Erteilung der Prüfungsberechtigung für sonstige beruflich oder außerberuflich besonders qualifizierte Fachleute zu stellen.

#### **§§ 53 und 54 - Diplomprüfungen und Rigorosen**

Auch anerkannte ausländische WissenschaftlerInnen sollten betreuen und Prüfungen abnehmen dürfen.

### **§ 55 (2) - Prüfungszeiträume**

Bis mind. 3 Semester nach einer Lehrveranstaltung sollte zur Prüfung angetreten werden können, nach Maßgabe des/der Prüfer/in auch länger.

### **§ 56 (3) - Zulassung zu Prüfungen**

Bei körperlicher Behinderung und Glaubhaftmachung anderer gewichtiger Gründe muß dem Antrag stattgegeben werden, sofern Umfang und Inhalt der Anforderungen durch die beantragte Prüfungsmethode nicht beeinträchtigt werden.

### **§§ 58 (5) und 59 (4) - Zuteilung der Prüfer und Prüfungstage, Prüfungssenate**

Ergänzung durch: „unter Zustimmung des/der Studierenden.“

### **§ 58 (6) - Zuteilung der Prüfer und Prüfungstage**

Ergänzung durch: „...sofern er oder sie nicht durch einen nachweislich unaufschiebbaren Grund (z. B. Erste-Hilfe-Leisten bei einem Unfall) abgehalten wurde.“

### **§§ 61 (5) und 66 (2) - Anerkennung von Prüfungen, Anerkennung von wissenschaftlichen Arbeiten**

Es ist bescheidmäßig festzustellen, ob die Prüfungen gleichwertig sind. Ist diese Bedingung erfüllt, sind die absolvierten Stunden im vollen Ausmaß anzurechnen.



### **§ 62 (3) - Rechtsschutz bei Prüfungen**

Bei Befangenheit des/der Studiendekans/Studiendekanin muß die Berufungsmöglichkeit an eine andere Instanz bestehen.

### **§ 63 (1) - Diplomarbeiten**

Da es Kennzeichen einer Teamarbeit ist, Inhalte gemeinsam zu bearbeiten, wodurch die Beiträge der Einzelnen nicht voneinander zu trennen sind, sollte der *Zusatz „...sofern die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben“* gestrichen werden.

### **§§ 82 (6), (7), (8) und 8 (2) - Übergangsbestimmungen, Inhalt des Studienplanes**

Man/frau muß das Studium nach geltendem Recht beenden können, damit eine Planung möglich wird.